

6. Ist die Bestimmung des § 4 Abs. 6 Datenschutzgesetz, wonach „das Recht auf Auskunft der betroffenen Person gemäß Art. 15 DS-GVO gegenüber einem Verantwortlichen unbeschadet anderer gesetzlicher Beschränkungen in der Regel dann nicht (besteht), wenn durch die Erteilung dieser Auskunft ein Geschäfts- oder Betriebsgeheimnis des Verantwortlichen bzw. Dritter gefährdet würde, mit den Vorgaben des Art. 15 Abs. 1 in Verbindung mit Art. 22 Abs. 3 DS-GVO vereinbar? Bejahendenfalls, unter welchen Vorgaben liegt eine solche Vereinbarkeit vor?

- (¹) Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (ABl. 2016, L 119, S. 1).
- (²) Richtlinie (EU) 2016/943 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 8. Juni 2016 über den Schutz vertraulichen Know-hows und vertraulicher Geschäftsinformationen (Geschäftsgeheimnisse) vor rechtswidrigem Erwerb sowie rechtswidriger Nutzung und Offenlegung (ABl. 2016, L 157, S. 1).

Vorabentscheidungsersuchen des Tribunale ordinario di Bologna (Italien), eingereicht am 24. März 2022 — OV/Ministero dell'Interno — Unità Dublino

(Rechtssache C-217/22)

(2022/C 222/31)

Verfahrenssprache: Italienisch

Vorlegendes Gericht

Tribunale ordinario di Bologna

Parteien des Ausgangsverfahrens

Kläger: OV

Beklagter: Ministero dell'Interno — Unità Dublino

Vorlagefrage

1. Sind die Art. 4 und 5 der Verordnung (EU) Nr. 604/2013 (¹) des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013 auch unter Berücksichtigung des in Art. 27 der Verordnung verbürgten Rechts auf einen wirksamen Rechtsbehelf dahin auszulegen, dass ein Antragsteller, der vor einem Gericht des ersuchenden Staates Widerspruch gegen die vom Dublin-Referat dieses Staates im Rahmen eines Wiederaufnahmeverfahrens nach Art. 18 Abs. 1 Buchst. b der Verordnung erlassene Überstellungsentscheidung eingelegt hat, einen Verstoß des ersuchten Staates gegen die in Art. 4 der Verordnung vorgesehene Auskunftspflicht oder gegen die in Art. 5 der Verordnung vorgesehene Pflicht zur Führung eines persönlichen Gesprächs mit dem Antragsteller geltend machen kann und, wenn ja, welche Bedeutung muss ein solcher Verstoß haben?

- (¹) Verordnung (EU) Nr. 604/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013 zur Festlegung der Kriterien und Verfahren zur Bestimmung des Mitgliedstaats, der für die Prüfung eines von einem Drittstaatsangehörigen oder Staatenlosen in einem Mitgliedstaat gestellten Antrags auf internationalen Schutz zuständig ist (ABl. 2013, L 180, S. 31).

Rechtsmittel, eingelegt am 5. April 2022 von der Europäischen Kommission gegen das Urteil des Gerichts (Vierte erweiterte Kammer) vom 26. Januar 2022 in der Rechtssache T-286/09 RENV, Intel Corporation/Kommission

(Rechtssache C-240/22 P)

(2022/C 222/32)

Verfahrenssprache: Englisch

Parteien

Rechtsmittelführerin: Europäische Kommission (vertreten durch F. Castillo de la Torre, N. Khan, M. Kellerbauer und C. Sjödin als Bevollmächtigte)

Andere Parteien des Verfahrens: Intel Corporation Inc., Association for Competitive Technology, Inc., Union fédérale des consommateurs — Que choisir (UFC — Que choisir)

Anträge

Die Rechtsmittelführerin beantragt,

- das angefochtene Urteil abgesehen von Nr. 3 seines Tenors aufzuheben;
- die Sache an das Gericht zurückzuverweisen;
- die Kostenentscheidung vorzubehalten.

Rechtsmittelgründe und wesentliche Argumente

Die Rechtsmittelführerin macht sechs Rechtsmittelgründe geltend.

Erster Rechtsmittelgrund: Die Überprüfung des Umfangs der in der Entscheidung⁽¹⁾ vorgenommenen Beurteilung der Kriterien der Markterfassung und Dauer durch das angefochtene Urteil sei *ultra petita*. Darüber hinaus sei das angefochtene Urteil dadurch rechtsfehlerhaft, dass eine Gesamtbeurteilung der Frage, ob der Wettbewerb durch die Verhaltensweisen von Intel habe ausgeschlossen werden können, im Licht aller relevanten Umstände des Falls abgelehnt werde und die Hinweise hierzu im Urteil des Gerichtshofs vom 6. September 2017, *Intel/Kommission*, C-413/14 P, EU:C:2017:632 fehlerhaft gedeutet würden.

Zweiter Rechtsmittelgrund: Die Überprüfung des in der Entscheidung durchgeführten As-Efficient-Competitor-Test (im Folgenden: AEC-Test) durch das angefochtene Urteil verletze die Verteidigungsrechte der Kommission.

Dritter Rechtsmittelgrund: Die Überprüfung des in der Entscheidung in Bezug auf Dell durchgeführten AEC-Tests durch das angefochtene Urteil sei im Hinblick auf die Beweisanforderungen fehlerhaft, verfälsche die Eindeutigkeit der Beweismittel, werde widersprüchlich begründet und verletze die Verteidigungsrechte der Kommission.

Vierter Rechtsmittelgrund: Die Überprüfung des in der Entscheidung in Bezug auf Hewlett-Packard Company durchgeführten AEC-Tests durch das angefochtene Urteil sei im Hinblick auf die Beweisanforderungen fehlerhaft, verletze die Verteidigungsrechte der Kommission und weise mehrere weitere Rechtsfehler auf.

Fünfter Rechtsmittelgrund: Die Überprüfung des in der Entscheidung in Bezug auf Lenovo durchgeführten AEC-Tests durch das angefochtene Urteil sei in ihrer Deutung des AEC-Tests und von Art. 102 AEUV fehlerhaft, verfälsche die Beweismittel und verletze die Verteidigungsrechte der Kommission.

Sechster Rechtsmittelgrund: Soweit das angefochtene Urteil auf seine Überprüfung des in der Entscheidung durchgeführten AEC-Tests gestützt werde, um die Entscheidung teilweise für nichtig zu erklären, würden die Auswirkungen seiner Feststellungen auf den AEC-Test nicht richtig beurteilt.

⁽¹⁾ Entscheidung K(2009) 3726 endg. der Kommission vom 13. Mai 2009 in einem Verfahren nach Artikel [102 AEUV] und Artikel 54 EWR-Abkommen (Sache COMP/C 3/37.990 — Intel).

Rechtsmittel, eingelegt am 15. April 2022 von der Arysta LifeScience Great Britain Ltd gegen das Urteil des Gerichts (Siebte Kammer) vom 9. Februar 2022 in der Rechtssache T-740/18, Taminco and Arysta LifeScience Great Britain/Kommission

(Rechtssache C-259/22 P)

(2022/C 222/33)

Verfahrenssprache: Englisch

Parteien

Rechtsmittelführerin: Arysta LifeScience Great Britain Ltd (vertreten durch Rechtsanwalt C. Mereu)

Andere Parteien des Verfahrens: Europäische Kommission, Taminco BVBA